

Bericht

der

nationalrätlichen Commission über die Entwürfe eines Bundesgesetzes betreffend die Besoldung der Militärbeamten und eines Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen.

(Vom 5. Juni 1877.)

Tit. I

Ihre Commission hatte die Ehre, Ihnen erstmals schon am 17. März 1876 hierüber Bericht zu erstatten und seither hat dieser Gegenstand wiederholt vor den eidg. Rätchen geschwebt, ohne daß derselbe zum Abschluß gekommen wäre.

Am 19. Dezember v. J. beschloß der Nationalrath: es solle auf die bundesrätliche Vorlage eingetreten werden, — der Ständerath aber verschob die Behandlung auf die folgende Session und hat dann am 12. März abhin diejenigen Beschlüsse gefaßt, welche Ihnen bekannt sind und die gedruckt vorliegen.

Die Anträge, welche aus den Berathungen des Ständeraths hervorgingen, sind von Ihrer Commission einläßlich geprüft und erwogen worden, und im Hinblick auf die mehrfachen Botschaften und Berichte des Bundesrathes wie der Commissionen, sowie auf die früheren Verhandlungen kann die Berichterstattung auf einige wesentliche Punkte beschränkt werden.

I. Besoldungsgesetz.

In dem Bundesgesetz betreffend die Besoldung der eidg. Beamten vom 2. August 1873 sind die Beamten der Militärverwaltung gegenüber dem heutigen Bestand sehr unvollständig aufgeführt und der Bundesrath macht schon in seiner Botschaft vom 25. Februar 1876 ganz besonders darauf aufmerksam, daß mit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation vom 13. November 1874 die Besoldungen der Beamten der Militärverwaltung bedeutend umgestaltet, daß eine Reihe neuer Beamtenstellen geschaffen wurden und daß die Creirung noch weiterer eine Nothwendigkeit sei.

So ist es denn gekommen, daß alljährlich auf dem Wege der Budgetberathung sowohl die Anzahl der erforderlichen Militärbeamten als auch die Besoldungsansätze derselben festgesetzt worden sind. Es ist unnöthig, Sie, Tit., daran zu erinnern, wie sehr sich bei den jeweiligen Berathungen der Voranschläge der Militärverwaltung der Mangel genügender gesetzlicher Vorschriften fühlbar gemacht hat und nicht allein deßwegen, sondern auch wegen anderer sich erzeigender Unregelmäßigkeiten dürfte es geboten sein, diese Verhältnisse in den geordneten Rahmen des Gesetzes zu bringen.

Ueber die Organisation und die theilweise Umgestaltung der Militärverwaltung und über die Militärbeamten selbst gibt die oben erwähnte Botschaft des Bundesrathes und sein Bericht vom 12. Mai 1876 genügenden Aufschluß und Ihre Commission hatte sich daher lediglich mit der Prüfung der ständeräthlichen Anträge zu befassen. Sie glaubt, die Prüfung der Besoldungsansätze in einläßlicher Weise und unter Würdigung der Obliegenheiten, Leistungen, sowie der Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten vorgenommen, ohne dabei die ihr möglich scheinenden Ersparnisse außer Acht gelassen zu haben.

Im übrigen Theile des Gesetzes weicht Ihre Commission nur wenig von den Beschlüssen des Ständeraths ab und sie empfiehlt ihre Anträge*) zur Annahme.

II. Vergütung für Pferderationen.

Man ist allseitig darüber einig, daß diese Vergütungen von Pferderationen nicht eine effective Besoldungszulage bilden sollen und daß die Berechtigung zum Bezuge von Pferderationen mit der unerläßlichen Bedingung verbunden werde, daß sie nur für diensttaugliche Pferde abgegeben werden:

*) Den Mitgliedern der Räthe in einem gedruckten Foliobogen ausgetheilt.

Die Anschauungen Ihrer Commission weichen in einem Punkte (Art. 1) wesentlich von den Beschlüssen des Ständerathes ab. Während der Ständerath die Bezeichnung der rationsberechtigten Militärbeamten dem Bundesrathe überlassen will, geht Ihre Commission von der Meinung aus, es sollten die ständigen Beamten der Militärverwaltung, welche zum Bezuge von Fourage-Rationen berechtigt sind, ähnlich wie es im bisherigen Gesetze der Fall war, im Bundesbeschuß ausdrücklich bezeichnet werden, namentlich wegen der finanziellen Tragweite dieser Rationszuerkennung.

Diese Ansicht hat Ihre Commission schon in ihrem Bericht vom 17. März 1876 ausgesprochen, — sie hält dieselbe auch heute noch fest und glaubt, daß dies der richtige Weg sei, um diese Verhältnisse zu ordnen.

Die übrigen vom Ständerath abweichenden Anträge Ihrer Commission sind nicht wesentlicher Natur und können bei Behandlung der einzelnen Artikel näher beleuchtet werden.

Ihre Commission empfiehlt Ihnen auch hier die Genehmigung der *gestellten Anträge*.

Bern, 5. Juni 1877.

Der Berichterstatter:

Gandy, Nationalrath.

Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1876 und 1877.

Monate.	1876.		1877.		1877.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	1,255,899	45	1,224,526	84			31,372	61
Februar	1,349,308	72	1,148,968	57			200,340	15
März	1,516,505	31	1,324,226	25			192,279	06
April	1,536,400	23	1,287,272	55			249,127	68
Mai	1,524,369	58	1,352,009	53			172,360	05
Juni	1,358,426	25	1,133,511	39			224,914	86
Juli	1,301,098	98						
August	1,219,777	63						
September	1,469,396	93						
Oktober	1,648,200	98						
November	1,524,526	81						
Dezember	1,672,633	21						
Total Fr.	17,376,544	08						
auf Ende Juni .	8,540,909	54	7,470,515	13			1,070,394	41

Nachtrag zu den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

Das auf Seite 276 hievor unter 16) aufgeführte Gesuch um Fristverlängerung für die Eisenbahn Bern-Ins-Cornaux ist vom Ständerath am 20. März 1877 und vom Nationalrath am 22. Juni gleichen Jahres verweigert worden.

Zu den unter 18) angegebenen Fristverlängerungen für Eisenbahnen gehört auch die Wynenthalbahn, so daß 35 Geschäfte während der Junisession im Jahr 1877 erledigt wurden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 29. Juni 1877.)

Veranlaßt durch eine in der französischen Ausgabe der eidg. Gesesammlung, Band II neue Folge, Seite 26 sich findende Datums-Unrichtigkeit, erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Aus einer Vergleichung des französischen Textes des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 (*Recueil officiel*, n. S. II, 26) mit dem deutschen (*Amtl. Samml.*, n. F. II, 42), findet es sich, daß im Artikel 12, Lemma 1, die Zeitangabe nicht übereinstimmend lautet. Im französischen Texte heißt es dort nämlich: „à la saison du 1^{er} octobre au 15 décembre“, während es richtig heißen sollte: „à la saison du 1^{er} septembre au 15 décembre.“

„Wir beehren uns daher, ein verbesserndes Carton mit dem Ersuchen an Sie zu befördern, dasselbe an der gehörigen Stelle einsetzen zu lassen.“

**Bericht der nationalrätlichen Commission über die Entwürfe eines Bundesgesetzes
betreffend die Besoldung der Militärbeamten und eines Bundesbeschlusses betreffend
Vergütung von Pferderationen. (Vom 5. Juni 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1877
Date	
Data	
Seite	310-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.